

einmaligem Angewiesel. Auch diese Forderung überbrachte Thiele dem Hartung, welcher solche wiederum annahm. Das Ehrengelicht ertheilte dieselbe für thatig, hienichtlich hat sich der im Ehrengelicht mittheilende Thiele für die Thatigkeit erklärt. Nach dem Resultat der heutigen Verhandlung trat die Staatsanwaltschaft auf Verurteilung mit 1 Woche Gefängnis an. Der Gerichtshof verurtheilte Thiele wegen Kartelltragens zu 2 Wochen Gefängnis, sprach denselben aber wegen Theilnahme am Zweikampf frei.

Der 60 Jahre alte Arbeiter Andreas Krüger aus Besenlaubingen und der 42 Jahre alte Zimmermann Friedrich Gräfe aus Altleben waren wegen fahrlässiger Tödtung angeklagt. Der Gypsbruch des Fabrikbesizers Ernst bei Besenlaubingen besteht aus einem ca. 200 Fuß tiefen, mit steilen Wänden umgebenen, etwa 200 Schritt langem und halb so breitem Loch. Mehrere Arbeiter befanden die Wände mittels auf dem oberen Rande besitzenden Fahrstuhl und stießen locker gemordene Gypsstücke ab. Die sog. Weisler verladen die gelösten Stücke unten im Bruche und meißeln dieselben zur Aufnahme des Sprengmaterials. Dem Aufseher Denge lag die allgemeine Beaufsichtigung, dem p. Krüger speciell die der Weisler ob. Der Letztere vertheilte am Morgen des 9. Juni c. 5 Weisler in der Weise, daß etwa 5 Schritt fernwärts vom Fahrstuhl der Arbeiter Winterfeld und neben diesen der Arbeiter Hannemann zu stehen kam. Gräfe und der Arbeiter Montag besetzten den Fahrstuhl und arbeiteten zunächst in geringer Höhe über dem Boden. Bei der kurzen Entfernung der Weisler vom Fahrstuhl machte Krüger Gräfe darauf aufmerksam, daß sie wohl nicht so nahe herangehen dürften; Gräfe indes meinte, daß dies nichts auf sich habe, er werde sehen, wenn etwas komme. Krüger ließ die Weisler dem aus stehen. Gegen 8 Uhr wurde der Fahrstuhl plötzlich ein von Gräfe abgestoßenes, etwa 7 Pfund schweres Gypsstück aus der Höhe herab und traf Hannemann auf den Kopf, daß derselbe sogleich zusammenbrach, bewußtlos nach seiner Wohnung geschafft werden mußte, wo er, nach ärztlichem Gutachten, in Folge des Blutverlustes Nachmittags desselben Tages verstarb. Die heutige Beweisaufnahme mit den übrigen Ermittlungen führte zu dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Schuldig gegen beide Angeklagte und Verurteilung Krügers mit 3 Monaten, Gräfes mit 6 Wochen Gefängnis. Der Gerichtshof verurtheilte Krüger zu 4 Wochen Gefängnis, sprach aber Gräfe frei.

Die separirte Leopoldine Knopf geb. Stephan aus Altleben wurde von der Anklage der Gewerbe-Polizei-Kontroleur durch Erkenntnis des Schöffengerichts zu Altleben vom 9. Juli c. frei gesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Berufung wurde nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft verworfen.

Der Mühlensetzer zu Altleben Conrad wurde durch Erkenntnis des Schöffengerichts zu Altleben vom 9. Juli c. von der Anschuldbildung, sein Fußwerk nicht vorchriftsmäßig mit seinem Namen resp. Wohnort versehen zu haben, freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Berufung wurde in der Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft verworfen.

Der Dienstknecht Karl Krause von hier wurde wegen Uebertretung der Dienstamtsordnung durch schöffengerichtliches Erkenntnis vom 15. Juni c. zu 2 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft verurtheilt, hatte aber Berufung eingelegt, welche nach Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht verworfen wurde, da der Institutshaber zu verfolgen sei.

Der Wäldermeister Theodor Vöhrer aus Werfberg wurde unterm 10. März d. J. durch das königl. Schöffengericht zu Werfberg von der Anklage, seinen Leßling vom Besuche der Handwerkerfortbildungsschule abgehalten zu haben, freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft beantragte das Schuldig und Verurteilung mit 2 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft. Der Gerichtshof erkannte auf 3 M. Geldstrafe oder 3 Tage Haft.

Der Hausburche August Robert Gnepper aus Dautzen stand im Juni d. J. 14 Tage lang beim Restaurateur Gidy in Diensten. Bei seiner Entlassung nahm er einen metallenen Thürverriegler und ein Wägenrad mit. Im Juli schlich er sich in den Haushalt ein, verdeckte und verschloß sich nach Eröffnung und Erbrechen der Küchen- und Speisekammertüren sowie durch Vorreißen von Ratten der Kellerverlöcher Zugang zu den dort aufbewahrten Vorräthen an Gewürzen und Wein. Er entwendete solche und stieg dann vom Hof aus durch ein offen stehendes Fenster in die Gidy'sche Fußstube ein und nahm ein Paar dort stehende Herrenschuhe im Werthe von 10 M. an sich. Gnepper war deshalb wegen Diebstahls, schweren Diebstahls und Entwendung von Genußmitteln unter Anklage gestellt und wurde dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt.

Es standen unter Anklage: Der wegen Diebstahls bestraft Arbeiter Christian Karl Hebler von hier, 1848 geboren, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Anführung zum Diebstahl; der 1853 geborne, wegen Unfug und Beleidigung vorbestrafter Arbeiter Johann Friedrich Wolff Heiler hier wegen einfachen Diebstahls und Beleidigung zu solchem, der wegen Diebstahls bereits vorbestrafter, 1855 geborne Arbeiter Friedrich Karl Albert Gustav Reinhardt aus Giebichsteinen wegen Beleidigung zu einfachem Diebstahl im wiederholten Rückfalle, der wegen Hausfriedensbruchs vorbestrafter, im Jahre 1858 geborne Arbeiter Alb. Friedr. Karl Schäfer aus Halle, wegen Hehlerei, der 1855 geborne, wegen Beleidigung und Betrugs vorbestrafter Bäcker Gustav Albert Klotz aus Halle, wegen Diebstahls, der Schmiedemeister Friedrich Knauth aus Halle wegen Hehlerei.

Hebler hatte am 6. bez. 24. März d. J. die Mitangeklagten Klotz und Heiler dazu zu bestimmen genützt, dem Handelsmann Blumenthal einige Hundewagen im wahren Werthe von 60 M. zu stehlen, dem Kaufmann Vogel ein Leeres Petroleumfaß, 3,50 M. werth, wegenom-

men; Heiler und Reinhardt waren bei letzterem Diebstahle beihilflich gewesen, indem sie Waage gestanden hatten; Schäfer hatte das Faß in Empfang genommen und an den Kaufmann Vogel für 2 M. 75 c. verkauft, den Erlös an Hebler abgeliefert und 50 c. als Lohn für seine Bemühung von diesem entgegengenommen; Heiler und Klotz hatten am 6. März den beregten Hundewagen aus offener Haustür gestohlen, denselben alsdann an Knauth für 20 M. verkauft und den Erlös sich mit Hebler getheilt. Knauth verkaufte am nächsten Tage den Wagen weiter für 30 M. — Klotz war nicht ermittelt. — Nach dem Ergebnisse der Verhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft Verurteilung des Heblers mit 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus, 3 Jahr Ehrenverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, des Heilers mit 6 Wochen Gefängnis, des Reinhardt ebenso, des Knauth mit 4 Wochen Gefängnis, des Schäfers mit 1 Woche Gefängnis. Der Gerichtshof verurtheilte Hebler, Heiler und Schäfer nach dem Antrage, Reinhardt zu 6 Monaten Gefängnis, sprach aber Knauth von der Anklage frei.

Vermischtes.

Berlin. Fürst Bismarck ist, wie angekündigt, in der Nacht zum Sonntag hier wohlbehalten wieder eingetroffen. Der von Königin am 12 Uhr 50 Minuten Mittags abgefallene Kurierzug, in den der Salomonzug des Fürsten eingestellt war, hatte sich wegen des großen Andranges von Reisenden unterzogen, die allmählich aus dem Wägen wieder aufstuhrenden begannen, bis Berlin 64 Minuten verspätet, so daß erst um 1 Uhr 19 Min. Nachts in den hiesigen anfaller Bahnhof einlief. Eine große Menge Publikum hatte sich, trotzdem die Stunde der Ankunft des Fürsten nur wenig bekannt war, auf dem Perron und in den Wartezimmern eingefunden, die unliebsame Verhütung etwas ungeduldig aufnehmend. Die Kaiserzimmer, in denen der Schöffengericht des Fürsten, Graf Rangau, mit dem Reichspolizeibeamten, Hauptmann Dr. Heß, welcher die politische Aufsicht auf dem Bahnhofs leitet, die Zeit verbrachten, waren hell erleuchtet, und die sämtlichen elektrischen Lampen in der Perronhalle angezündet. Als der Fürst sichtbar wurde, gemäßen einige wenige Wägen der Polizeiammunicion, um das Publikum hinter den abgegrenzten Raum zurücktreten zu lassen. Der Bahnhofsinspektor Semmler öffnete, als der Zug stand, selbst die Wagenthür des fürstlichen Couche's, in welcher der Reichsfürst, in langen offenen, dunkeln Ueberzieher, das Haupt mit dem bekannten Schlappe bedeckt, hoch aufgerichtet erschien. Der Tag des guten Aussehens schien es dem Kaiser, wie das „Deutsche Montagsblatt“ meldet, doch etwas schwer zu werden, mit Leichtigkeit das Coupe zu verlassen, da er sich kein Hinabsteigen auf den Perron mehrmals recht fest auf den Stuhl stützte, bis er in der rechten Hand hielt. Man merkte es, daß die neuralgischen Schmerzen ihn noch nicht ganz verlassen haben. Sobald er die letzte Stufe hinabgestiegen war, brach das Publikum in die lauten und mehrmals wiederholten Rufe: „Hoch Bismarck! Bismarck hoch!“ aus, die abgenommenen Hute mehrmals nach beiden Seiten hin bankend, überdrückt er langsam den Perron nach den Wartezimmern. Zum folgte die fürstlich in dunkelgrüner Reiterkappe mit schwarzem Umhang, ein Reichenbunnet in der linken Hand. Als letzter stieg Graf Reinhardt aus, der Arm in Arm mit seinem Schwager Graf Nollmann den Perron folgte. „Taus“, der sich natürlich mit in der Gesellschaft befand und den Graf Reinhardt an der Seite hatte, sprang zum Ergötzen des Publikums mit einem mächtigen Sage aus dem Coupe mitten auf den Perron, nächsten Führer in weiten Erzwingen vortretend. Nach kurzem Aufenthalt in den Wartezimmern bestieg die fürstliche Familie gemeinsam das geschlossene Wagen des Reichsfürsten, der den fürstlichen in sein hiesiges Heim führte, wo die Tochter, Gräfin Marie Rangau, Eltern und Brüder empfing. — Wir können dem hiesigen das, gutem Vernehmen nach, Fürst Bismarck sich nur 2 bis 3 Tage in Berlin aufzuhalten und dann mit seiner Familie nach Varzin überzufahren gedenkt.

Wien, 14. August. (B. Z.) Zum 12. mittlere feinsten Zursitz in Wien ist die Stadt auf das Glanzvolle geschmückt. Von den Häusern hängen Gärten herab; Fahnen wehen von den Dächern und Fenstern. Balkenlämpchen und Laternen bringen immer neue Schwärme von Zehntausenden und Hunderten, die auf dem glänzenden Perron des Bahnhofs mit Musik empfangen und an dem Triumphzuge vorüber zur Stadt geführt werden. Viele Tausende Neugieriger drängen sich in den Straßen so fest, daß man sich nur mühsam durchwindet, die Fenster und Balkone sind überfüllt. Die Häuser sind mitunter durch eine Garnitur derart schöner Wägen, die an den Fenstern prächiger geschmückt als durch alle Inneneinrichtungen, Fahnen und Begrüßungsbeere. Der Festzug, aus etwa hundert auswendigen und zwanzig Wiener Vereinen gebildet, setzt sich kurz nach zwölf Uhr in Bewegung. Voran marschirt die Musik der verschiedenen freiwilligen Feuerwehren, ihnen folgen prächtig ausgestattete Herde, sowie allerhand Vereine in altdeutschen und wunderlichen Kostümen. Mehrere Hundert sind in passend decorirten Wägen „Bater Rhein“ und „Hübner“. Gewerke marschiren mit allem Pomp auf, ein Wagen stellt die „Aurea Moquantia“ und ihre bewegte Besäzer dar, die Küfer fahren gewaltig, herrlich decorirte Oefen auf, der Gartenbau bringt zwei Blumenwagen, Flora und blumenstreuende Eifen. Der Vorbereitete des Zuges dauert fast eine Stunde. Nun folgen Feldweh, Gänge, Freilichtgärten auf dem Festplatz u. s. w.

Zu dem Eintritte des Hauses an der Kärntner- und Singerstraße in Wien werden dem B. Z. folgende Einzelheiten telegraphirt: Es war halb zwölf Uhr Mittags, als am „Stad im Eisenplatz“ ein donnerähnliches Krachen ertönte. Eine riesige ununterdrückliche Staubwolke verband den Schauspiel der Katastrophe. Es bedurfte einiger Minuten, ehe sich die Staubwolke verflüchtigen konnte. Nun bot sich folgender graufiger Anblick dar: Der ganze, die Ecke des Hauses bildende Theil, über Fenster Front nach dem Stad im Eisenplatz und die ganze in der Singerstraße gelegene

Seitenfront war zusammengeführt. Das überragende Dachwerk, welches mehrwürdigweise intakt geblieben war, droht jeden Augenblick zusammen zu brechen. Man fand im Schutt fünf Tödt; zehn bis fünfzehn Personen waren verwundet. Die Verlegten sind meistens weiblich. Die Bewohner selbst sind verhältnismäßig glimpflich weggekommen. Wahrscheinlich sind außer den bereits aus dem Schutt hervorgeholten noch mehrere Personen verschüttet. In dem Hause befanden sich im dritten Stock die Aeltern des Zahnarztes Schneider, welche unbenutzt waren. Im Erdgeschoß befanden sich drei Wägen. Die Feuerwehre ist in vollster Thätigkeit. Das Haus war, da es alt und baufällig war und eine Katastrophe, wie sie jetzt eingetreten, bereits seit längerer Zeit befürchtet wurde, vor vierzehn Tagen unterzucht worden. Der mit der Untersuchung beauftragte Architekt erklärte noch einen Tag vor dem Einsturz, das Haus könne noch zwanzig Jahre stehen!

Allen Schlägern zur Beachtung empfohlen sei folgender Rechtsfall: Ein Metzger zu Kaiserlautern wurde von dem Gerichte wegen Betrugs bestraft, daß er Kuhfleisch statt Ochsenfleisch verkauft hatte. Die Sache ging bis zum Reichsgericht. Der Angeklagte begründete seine Revisionsbeschwerde damit, daß er das Kuhfleisch zu seinem richtigen Preise, nämlich auf 45 Pf., verkauft, sich somit einen rechtswidrigen Vortheil daraus nicht verschafft habe und das Publikum keineswegs benachtheiligt worden sei, die wesentlichen Voraussetzungen des Betrugsparagraphen daher nicht vorhanden wären. Das Reichsgericht bestätigte aber das erstinstanzliche Urtheil, indem es aus sprach, daß ein rechtswidriger Vortheil schon in dem Umstande zu finden sei, daß der Angeklagte Kuhfleisch statt Ochsenfleisch verkaufte, wobei es auf die Preisverhältnisse nicht ankomme, und daß in dieser Handlungsweg allerdings eine Täuschung und Benachtheiligung des Publikums gefunden werden müsse, wenn auch angenommen werden wolle, daß der Preis demjenigen des Kuhfleisches entpönden habe.

In Berlin rief einmal ein Mann dem Fenster eines Briefträgers zu: „Hör er denn, ist nichts an mir?“ und der Gefragte erwiderte: „Nein, mein Herr, es ist nichts an Ihnen!“

Aus Preussisch-Stargard meldet der „Gr. Z.“ vom 8. August. Aus der hiesigen Umgegend ist vor 14 Tagen ein Drohbrieff an den Kaiser abgehandt worden. Es ist den Behörden gelungen, den Verfasser in der Person eines jugendlichen Hausknechts auf einem Gute bei Hoch-Ettblau zu ermitteln. Da die Hantirung den jungen Mann verriet, erfolgte seine Verhaftung. Derselbe hat bereits ein umfassendes Geständnis abgelegt, wonach noch Mithilichthe vorhanden sein sollen. Der Verhaftete soll der Sohn eines Oberleutnants aus Ebing sein.

(Große Schlagfertigkeit) bewies jüngst der französische Schauspieler Mr. Rivier während einer Aufführung des Lustspielgüdes „Michael Stroeff“. Als er nämlich, auf einem Stel sitzend, den Monolog Alons's recitirte, begann ein Individuum auf der Gallerie ganz laut dazwischen zu sprechen und dem Monolog faule Witze und Standeserfahrungen einzufügen. Doch trotz der stichlichen Ambiguation des Darstellers und des Publikums ob der unerhörten Störung zeigte sich kein Polizei-Organ, das den frechen Schwärzer zur Ruhe gewesen hätte. Da plötzlich gab Rivier seinem Langohr einen leisen Schlag auf den Kopf und sprach: „Allons! Allons! Tu n'est pas le seul ici!“. „Ne, no, Du bist nicht allein hier!“ Stürmischer Beifall der Anwesenden löschte dem Schauspieler den trefflichen Einfall. Der so eigenthümlich gemohregelte Schwärzer aber — schwiege.

(Geographisches) der „Hiesigen Blätter.“ In der Geographielunde examinit der Lehrer über die deutschen Gebirge. Ein Schüler führt dieselbe der Reihe nach auf, überliest aber das Nader Bergland. Der Lehrer macht ihn darauf aufmerksam und will ihn darauf auf den Namen des Gebirges bringen, daß er auf ein ziemlich faules Haupt deutet. Der Schüler glaubte diesen Wink damit zu verstehen, daß er sofort antwortete: „Die Kaulis.“

(Die Zahl aller auf der Erde im Betriebe befindlichen Lokomotiven) beträgt in runder Summe 150000, welche auf einer Bahnlänge von rund 354000 km. etwa 30 Millionen Pferdekräfte entwickeln. Die gesammte zur Zeit auf der Erde entwickelte Dampfkraft veranschlagt etwa 80 Millionen Pferdekräfte, von denen, ungerächnet die zum Betriebe von Lokomotiven verbrauchte, auf England 9 Millionen, auf Nordamerika (Vereinigte Staaten) 7 1/2 Millionen, auf Deutschland 4 Millionen, auf Frankreich 3 Millionen, auf Oesterreich 1 1/2 Millionen Pferdekräfte kommen. Deutschland nimmt somit hinsichtlich des Verbrauches von Dampfkraft die dritte Stelle unter allen Ländern der Erde ein.

Aus Königsberg schreibt die „R. S. Z.“: „Mit eigenthümlichen Empfindungen haben Viele vernommen, daß Kant's Wohnhaus in diesem Jahre abgebrochen werden soll, weil die Straße verbreitert werden muß. Das Kant-Denkmal, das an seiner Stelle nur darum errichtet wurde, um es Kant's Wohnhaus möglichst anzuschließen, wird sich ohne diesen Anstoß nach sonderbar genug ausnehmen. Man wird uns nicht loben, wenn man erfährt, die Königsberger hätten sich daran genöthigt gefühlt, alle Obdenkenden an die Vergangenheit der Stadt verschwinden zu lassen, und wären nach und nach so gleichgültig geworden, selbst Kant's Wohnhaus vernichten zu lassen, das in seinen Umfahrungen und in seinen Mauern fest genug war, um diese Zeit der Zerföhrungsmuth und manche Folgezeit zu überdauern.“

(Unfall) Ein von traurigen Folgen begleiteter Zusammenstoß zweier Züge fand am 8. d. M. Nachmittags in der Nähe von Waldbrunn statt. Der von Wandersheim kommende Eilzug stieß mit dem von Liverpool nach Postföhrte bestimmten Expreßzuge zusammen. Beide Züge wurden in Trümmerhaufen verwandelt, drei Passagiere auf der Stelle getödtet und über 30 Personen mehr oder weniger schwer verletzt. Zwei der Verlegten sind seitdem ihren Wunden erlegen, und es werden weitere Todesfälle erwartet. Das Unglück wird dem Umstande zugeschrieben, daß eine Weiche den Dienst verlagte.

Bekanntmachung

des Ausschusses des Parochial-Verbandes der Stadtpfarre Halle a. S.

Unter Hinweis auf die ausführliche Bekanntmachung über die Errichtung und die Zwecke des Parochial-Verbandes dieser Stadtpfarre vom 1. Juli 1880 (Beilage zu Nr. 151 des Tageblattes 1880) werden der wesentliche Inhalt der von den kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden bestätigten und für vollstreckbar erklärten Beschlüsse der Generalversammlung unseres Verbandes und die dadurch in den zugehörigen Kirchengemeinden seit dem 1. Juli v. J. eingetretenen Veränderungen nachstehend zusammengestellt:

- I. Die in den Verbandsgemeinden bisher üblich gewesen **Stolgebühren für die einfachen kirchlichen Handlungen kommen in Bezug auf, und sind demnach die folgenden kirchlichen Akte von jeder Gebühren-Entrichtung frei:**
 - a. Taufen und Trauungen in der Kirche innerhalb der von dem Gemeinde-Kirchenrathe jeder Parodie zu bestimmenden Zeiten,
 - b. Nottaufnahmen im Hause,
 - c. Kranken-Kommunionen,
 - d. Sittliche Eingebungen der Leichen,
 - e. Kirchliche Abschiedungen, einschließlich des Aufgebotes und dessen Vorbereitung,
 - f. Eintragung in das Kirchenbuch und in die Gemeindefisten.
- II. Für die **außerordentlichen kirchlichen Handlungen** sind die Gebühren nach der nachfolgenden höheren Orts beständigen Lage, und zwar **nicht an den vollziehenden Geistlichen, sondern an den Rendanten der Verbandsklasse** zu entrichten, nämlich:

1) für Taufen:		M.	
a. in der Kirche außerhalb der in jeder Gemeinde festgestellten Taufzeiten		3,00,	
b. im Hause		5,00,	
2) für Trauungen:			
a. in der Kirche außerhalb der festgestellten Trauzeiten		5,00,	
b. desgleichen unter besonderen Feierlichkeiten: Altar, Lamm, Dagespiel, Gesang u.		15,00,	
c. im Hause		25,00,	
3) für ein Kirchenzeugniß:			
a. von Einheimischen		0,50,	
b. von Auswärtigen		1,50,	

Die Amtshandlungen der **Kommunionen, Konfirmanden-Unterricht**, sowie **bei anderen**, als den sub I. d. bezeichneten **Begräbnisfeierlichkeiten** bleiben von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen.

III. Auch die Gebühren für Kirchenzeugnisse fließen in die Verbandskasse, sind aber nach wie vor an den betreffenden **Mittler** zu zahlen.

- IV. Aus der Kasse des Verbandes sind jährlich zu leisten:
 - 1) die Entschädigung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchenräthe für den Weisfall der Stolgebühren, unter Anrechnung der Entschädigungen aus der Staatskasse, in Summa: M. 23 768,70;
 - 2) zur Aufbesserung des Dienstverdienstes der Geistlichen auf das festgesetzte Minimal-Einkommen, in Summa: M. 2370,27;
 - 3) zur Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte durch Anstellung von Hilfsgeistlichen in den Parochien von St. Laurentii und Georgen eine Beihilfe von jährlich M. 1800 für jede derselben, in Summa: M. 3600;
 - 4) zur Aufbesserung der Besoldungen der unteren Kirchenbeamten, in Summa: M. 1094,53;
 - 5) die Kosten für die Kreis-, Provinzial- und General-Synoden, nach dem damaligen Betrage berechnet, in Summa: M. 1765,18.

Zur Erfüllung vorstehender Verbindlichkeiten und zur Befreiung der Verwaltungskosten des Verbandes, sowie der Ausfertigung und Einziehung der Verbands-geldnoten war für das **volle Etatsjahr 1880/81** eine Umlage von **acht Prozent** der Klassen-, klassificirten Einkommen, Gebäude- und Grundsteuern in Aussicht genommen, während für das laufende Jahr 1881/82 **sieben Prozent** ausreichen werden und von der Aufsichtsbekörde für vollstreckbar erklärt worden sind. Demgemäß ist die Steuer-Heberolle für das laufende Jahr bewirkt und festgesetzt und wird dieselbe **am 20. August** er. ab auf dem Rathsausschuss in dem Bureau der Kammerlei II (Herr Rentant C 13) 14 Tage lang zu jeder-mans Einsicht offen liegen, später auch jedem beitragspflichtigen Mitgliede der Kirchengemeinden der auf dasselbe treffende Betrag durch einen gedruckten Steuerzettel bekannt gegeben werden. Innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist steht jedem dem Zahlungspflichtigen frei, etwaige Einsprüche gegen die Veranlagung zu erheben, welche dem Verbands-Rendanten mit der nöthigen Begründung zuzustellen sind. Wird der Einspruch als gerechtfertigt anerkannt, so wird die Heberolle entsprechend berichtigt, — wird derselbe aber zurückgewiesen, so findet dagegen ein weiterer Rekurs an das königliche Regierungs-Präsidium zu Wertheim statt, welches endgiltig entscheidet. Die Zahlung der veranlagten Beträge darf jedoch durch Einsprüche und Reklame u. s. nicht aufgeschoben werden, da — soweit dieselben späterhin begründet erfunten werden, — das zu Unrecht oder zu viel Gezahlte ohne weiteres erlattet wird.

Die veranlagten Einzelsätze können unmittelbar an Herrn Rentant C 13 eingebracht werden, im Uebrigen werden dieselben durch die damit beauftragten Boten eingeholt und die geehrten Zahlungspflichtigen hierdurch ersucht, diese Beträge ohne Aufenthalt an die Einkassanten und zwar in beiden Fällen nur **gegen die von dem Verbands-Rendanten vollzogene Quittung** zu entrichten, da nur solcherart erweisliche Zahlungen von dem Verbands-Rendanten anerkannt werden können.

Die erste Zahlungs-Aufforderung geschieht unentgeltlich, spätere Wiederholungen könnten nur kostenpflichtig erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, daß zum Rendanten der Verbandskasse Herr Stadtrath **Silbenhagen** ernannt ist, durch dessen Quittung der Nachweis der geleisteten Zahlungen allein geführt werden kann.

Alle für den Verband bestimmten Anträge und Gesuche, mit Ausnahme der auf die Veranlagung und Einziehung der Umlage bezüglichen, sind an den Unterzeichneten als den zeitigen Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Halle, den 17. August 1881. **Der Parochial-Verbands-Ausschuß.**
Noth.

Beamten-Conjunct-Verein.

Unter Hinweis auf §§ 6a, 45 und 47 des Statutes werden die Mitglieder unseres Vereins zur **ordentlichen General-Versammlung** auf **Donnerstag den 18. August** **Abends 8 Uhr** im Saale „Prinz Karl“ hierdurch eingeladen.

Die zu erledigende Tagesordnung lautet:

1. Geschäftsbericht, Dividendenvertheilung, Dechargevertheilung für den Vorstand.
2. Neuwahl der Statutgemäß (§ 32) auscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie der Ersatzmänner;
3. Vorlage der Geschäftsinstruction für den Verwaltungsrath und Vorstand;
4. Sonstige geschäftliche Mittheilungen.

Der Geschäftsbericht kann vom 13. August ab gegen Vorzeigung der Mitglieds-karte im Verkaufslokal in Empfang genommen werden.

Halle, den 8. August 1881.

Der Verwaltungsrath
des **Beamten-Conjunct-Vereins zu Halle a. d. S.**
Eingetragene Genossenschaft.
Reusing, Vorsitzender.

Für den Ineratentheil verantwortlich: W. Uhlmann in Halle.

Für den redactionellen Theil verantwortlich: C. Bohardt in Halle. — Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Durch das Kirchengesetz vom 26. Januar und das dazu ergangene Staatsgesetz vom 15. Mai v. J. sind vom 1. April v. J. ab die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren der evangelischen Geistlichen in den östlichen Provinzen aufgehoben, und **ist zur Befreiung des Aufgebotes der forsan in den hiesigen treuenden Geistlichen ein allgemeiner Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche gegründet worden.** Als regelmäßige Einnahmen sind dem letzteren überliefert:

- 1) die aus Staatsfonds zu gewährenden Zuschüsse,
- 2) die Einkünfte aus den in den einzelnen Provinzen angefallenen Eremten-fonds,
- 3) die von jedem evangelischen Pfarrer, je nach der Höhe seines Einkommens, mit 1 bis 2 Prozent desselben zu entrichtenden jährlichen Beiträge,
- 4) eine vom Tage der Emeritierung eines Geistlichen acht Jahre lang zu entrichtende Abgabe von dem vierten Theile des Stellen-Einkommens.

Soweit aus diesen Quellen der Bedarf nicht gedeckt wird, soll **das Fehlende durch Umlage auf die Kirchengemeinden bis zur Höhe von 1 1/2 %** der von sämmtlichen Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-, Klassen- und Einkommensteuern bestritten werden. — Dieser von allen Gemeinden der östlichen Provinzen zu leistende Beitrag ist für das laufende Jahr auf 494578 M. festgesetzt, wovon nach dem gesetzlichen Vertheilungssatze auf unsere Provinz 102560 M., auf unsere Kreis-Synodalbezirke M. 3334,81 entfallen, wozu Diemitz M. 41,84, die 5 städtischen, den Synodalbezirk bildenden Kirchengemeinden aber zusammen:

M. 3292,97

beitragen haben.

Durch Verfügung des königl. Konsistorium vom 15. Mai d. J. sind wir beauftragt, die Verichtigung dieser Summe bis zum 1. September d. J. herbeizuführen. Der Kirchenrath von Diemitz ist wegen Beitrages mit besonderer Anweisung versehen, und ebenso ist den städtischen Gemeinden die Aufbringungsweise ihrer Beiträge überlassen worden.

In Folge dessen haben die sämmtlichen Gemeinde-Vertretungen — zur Vermeidung der nicht unerheblichen Kosten einer besonderen Untervertheilung auf die einzelnen Gemeinden und deren Mitglieder — übereinstimmend beschloffen, von einer solchen abzugehen und die **Beiträge zu dem landeskirchlichen Pensionsfonds** in Gemeinschaft mit der anderen weiten diesjährigen Umlage für die Zwecke des städtischen Parochial-Verbandes zu vertheilen und einzuziehen.

Nachdem die zur Ausführung der bezeichneten Beschlüsse nöthigen Einleitungen beendigt sind, bringen wir zur Kenntniß, daß zur Deckung dieser Beiträge ein **Procent der maßgebenden Staatssteuern** ausreichen, und noch einen Ueberschuß gewähren wird, für dessen Aufbewahrung zur Anrechnung auf die Beiträge des nächst Jahres Sorge getragen ist. Auf einen der diesjährig aufzubringenden Summe völlig gleichkommenden Procentfuß hat die Aufschreibung wegen der damit verbundenen unauflösbaren Bruchtheil-Deportierung nicht beschränkt werden können.

Die nach vorstehender Bekanntmachung des Parochial-Verbandes für denselben auf dieses Jahr zu **sieben Procent** der Klassen-, klassificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuern festgesetzte Umlage ist hiernach **um ein Procent für den Pensions-fonds gesteigert, auf zusammen acht Procent** festgesetzt, und wird den Zahlungspflichtigen der Betrag dieser beiden Kirchensteuern auf dem Steuerzettel des Parochial-Verbandes bekannt gemacht und ebenso auch **gemeinschaftlich** eingezogen werden. Auch in Bezug auf die Einhebung, etwaige Reklamationen und sonst gelten für die Beiträger zum geistlichen Pensionsfonds dieselben Bestimmungen, welche in Betreff der Parochialverband-Umlage getroffen sind.

Halle, den 17. August 1881.

Der Vorstand der Kreis-Synode, Halle Stadt.
Förster.

Conservativer Verein für Halle und den Saalkreis.

Versammlung
Mittwoch den 24. August er. Nachmittags 4 1/2 Uhr
im Gasthose „zum schwarzen Adler“ in Löbejün.

Vortrag des Herrn Director Dr. Frid über:
„Die Grundgedanken der Bismarck'schen Reform-Politik“.

Indem wir unsere verehrten Mitglieder von Stadt und Land um zahlreiche Theilnahme bitten, laden wir Freunde und Alle, die Interesse für die conservative Sache haben, gleichfalls ganz ergeben ein.

Der Vorstand.
Dr. Frid = Halle. Zimmermann = Coburg.

Wahlverein der ver. Liberalen.

Donnerstag den 18. August ds. Js. Abends 8 Uhr
allgemeine Versammlung der Vereinsmitglieder im **Neumarkt-Schiessgraben.**
Tagesordnung: 1) Veranstaltung größerer Wählerversammlungen in Halle und dem Saalkreise. 2) Vereinbarung über einen den Wählern vorzuschlagenden liberalen Reichstagsabgeordneten.

Recht zahlreiche Theilnahme ist erwünscht. **Der Vorstand.**

Frauen-Industrie-Schule.

Direktor **Karl Weiss,**
Halle a/S., **Albrechtstraße 32, Ende der Sophienstraße.**
Am 1. Sept. beginnt ein neuer Course im: **Handnähen, Flicken, Stopfen, Etiden** und allen feineren Arbeiten.
Aleidernähen, Wägenähen, Schnitzzeichnen, Zuschneiden, Garniren u.,
alte Kleider können modernisirt werden.
Maschinennähen, Wäschezuschnitten, Schnitzzeichnen der gesamten Kinder-, Damens- und Herrenwäsche, vollständige Wäscheconfection.
Combimirter Course für Deutsch, Literatur, Buchführung u.
In dem mit der Schule verbundenen Pensionat finden auswärtige Damen **vorzügliche und billige Pension!**
Anmeldungen bei der Oberlehrerin **Fr. Elise Widhagen.**

P. P.

Mit Gegenwärtigen zeige ich ergebenst an, daß ich das seit Jahren als Commanbire innegehabte **Friseur- und Barbier-Geschäft vor dem Steinthor Nr. 13** **Herrn Franz Schenke** übertragen habe und sage den geehrten Kunden für das mir bisher gezeigte Wohlwollen meinen besten Dank und bitte solcher auch meinem Nachfolger zu Theil werden zu lassen. Indem ich Sie höflich ersuche, Bestellungen unter meiner Firma direct nach meinem Geschäft **Schneerstraße 13** gelangen zu lassen, zeichne

hochachtungsvoll

B. Rosenblatt, Friseur.